



# Rheinisch - Bergischer Naturschutzverein e. V.

1

Verband für Natur- und Umweltschutz im Rheinland

Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Vertragspartner des DBV und als Mitglied der LNU

Rheinisch-Bergischer Naturschutzverein · Schmitzbüchel 2 · 5063 Overath		Absender dieses Schreibens:
An den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Landtages Herrn Erich Kröhan Ständehausstr. 1 4000 Düsseldorf 1	<b>LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE  ZUSCHRIFT 10/1543</b>	Geschäftsstelle

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
v. H./I.

Datum  
28.10.87

Sehr geehrter Herr Kröhan,

wir bitten Sie, die beiliegende Resolution an die Mitglieder des Verkehrsausschusses weiterzuleiten.

Vielen Dank im voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Rheinisch-Bergischer Naturschutzverein e. V.

gez. Mark vom Hofe

für die Richtigkeit *H. Josen*

Geschäftsstelle  
Rheinisch Bergischer  
Naturschutzverein e.V.  
Schmitzbüchel 2  
5063 Overath  
Tel. (02204) 7977/72175

Konten: Kreissparkasse Hoffnungsthal 0326/006526 (BLZ 37350226 · Postscheckkonto Köln 294811-503 (BLZ 37010050)



B/1

Die Mitgliederversammlung des Rheinisch-Bergischen Naturschutzvereins hat einstimmig folgende Resolution zum Änderungsentwurf des Landesstraßenausbaugesetzes verabschiedet:

### Resolution

Mit großer Skepsis hat der Rheinisch-Bergische Naturschutzverein in der Vergangenheit die im Bergischen Land angestrebte Straßenbaupolitik verfolgt und gegen ganze Landstriche zerschneidende Achsen, wie es die A 31 und die A 43 bei ihrer Verwirklichung geworden wären, seinen entschiedenen Protest angemeldet.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes erfüllt den Verein trotz der vielen positiven, im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege getroffenen Regelungen mit großer Sorge; denn hier ein weiteres Mal in Ost-West-Richtung eine Verkehrsachse zwischen A 3, A 4 und A 45 bei Meinerzhagen aufgebaut, deren Realisierung in eklatantem Widerspruch zu den Absichten des Gesetzes stehen würde. Das Bergische Land ist als zusammenhängendes Erholungsgebiet und Regenerationsfläche für Flora und Fauna am Rande der Ballungszonen zu erhalten und zu schützen.

Der Rheinisch-Bergische Naturschutzverein wendet sich daher entschieden gegen die Autobahnauffahrt Rösrath (L 284/A 3): Durch die Achsenbildung zur A 4 und weiter über Lindlar, das Gelpetal, Marienheide zur A 45 bei Meinerzhagen ist der vorgesehene Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrt Rösrath nicht mehr gegeben, im Gegenteil: Sie wird zusätzlichem Druck ausgesetzt, was dem Gesetzesziel, "die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ortlagen durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten" zu erreichen, entgegensteht. Der durch die Autobahnauffahrt vollzogene Eingriff in die Sülz-Talaue ist nicht ausgleichbar, so daß das Gesetzesziel "Verbesserung der Umweltqualität durch Naturschutz und Landschaftspflege, Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers" ebenfalls nicht erreicht wird.

Auch im weiteren Verlauf dieser ersichtlichen Verkehrsachse, beim vorgesehenen Ausbau der L 306 durch das Gelpebachtal im Stadtgebiet von Gummersbach, decken sich die Gesetzesziele nicht mit dem planerischen Vorhaben. Für das Gelpebachtal gilt:

- der Eingriff ist nicht ausgleichbar;
- ein Rückbau ist nicht vorgesehen;
- der Naturhaushalt, die Umweltqualität schlechthin erfährt erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Gefährdung eines Fließgewässers;
- das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt;
- die geringe Fahrzeugbelastung von weit unter 3000 Einheiten pro Tag rechtfertigt nicht einen Aus- und Neubau.

Wir verweisen auf die Begründung zu § 1, Abs. 2 des Entwurfs, wonach ein verkehrlicher Nutzen grundsätzlich nicht ausreicht, "die Notwendigkeit einer Straßenplanung zu begründen."

Der verkehrliche Nutzen ist gleichfalls nicht zu erkennen beim geplanten Ausbau der L 359 im Bereich von Leichlingen; diese Straße zweigt von der B 232 ab, um später wieder auf sie zu stoßen; sie hat damit ausschließlich innerörtliche Bedeutung, um verschiedene Stadtteile von Leichlingen miteinander zu verbinden. Eine Abstufung zur Kreisstraße wäre hier eher ratsam als ein Ausbau nach dem Landesstraßengesetz.

Entschieden abzulehnen ist der Weiterbau der L 288 n zwischen Leichlingen und Leverkusen und eventuell weiter in Richtung Bergisch Gladbach. Mit Blick auf die absolut schützenswerten Naherholungsgebiete Bürgerbusch bei Leverkusen und Redbachtal im Stadtgebiet von Leichlingen kann einer Weiterführung der L 288 n über die Ortsumgehung Leichlingen hinaus nicht zugestimmt werden. Der Rheinisch-Bergische Naturschutzverein tritt daher dafür ein, die L 288 n lediglich bis zum Anschluß an die Straße zwischen Langenfeld-Reusrath und Leichlingen zu verfolgen, da im weiteren geplanten Verlauf ein Ausgleich für die vorgesehenen Eingriffe nicht geschaffen werden kann.

Der Rheinisch-Bergische Naturschutzverein appelliert an Politiker und Landesregierung, die genannten Maßnahmen besonders im Hinblick auf § 3, Absatz 2 des Entwurfs zu überprüfen, in dem es heißt: Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind folgende Grundsätze zu beachten:

"Beschränkung des Ausbaus vorhandener Straßen auf die Fälle, in denen die angestrebten Verbesserungen mit dem Ausbau verbundene Nachteile, insbesondere für Natur und Landschaft oder die vorhandene Bebauung wesentlich überwiegen."

Die Mitglieder des Rheinisch-Bergischen Naturschutzvereins vermögen diese Verbesserungen bei den genannten Projekten nicht im geringsten zu erkennen. Im Gegenteil: Die Nachteile für Natur und Landschaft sind irreparabel.

Overath, im September 1987